

Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

Prüfungsordnung

für den

Brandenburger Modellstudiengang Medizin

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Studienzeiten.....	2
§ 2 Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Prüfungsausschuss	2
§ 4 Prüfende	3
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 6 Prüfungstermine.....	4
§ 7 Anmeldung, Zulassung und Ladung zu Prüfungen	4
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen ...	4
§ 9 Evaluation.....	5
§ 10 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften	5
§ 11 Ergebnismitteilung, Notenübersicht	5
§ 12 Wiederholung von Prüfungen.....	6
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 14 Ausscheiden aus dem Brandenburger Modellstudiengang Medizin.....	7
§ 15 Art und Umfang der Prüfungen.....	7
§ 16 Mündliche Prüfungen.....	7
§ 17 Schriftliche Prüfungen	8
§ 18 Kombinierte Prüfungen.....	8
§ 19 Mündlich-praktische Prüfung	8
§ 20 Innovative Prüfungsformate	9
§ 21 Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	9
§ 22 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.....	9
§ 23 Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.....	9
§ 24 Inkrafttreten.....	10
Anlage 1 zur Prüfungsordnung	11
Anlage 2 zur Prüfungsordnung	12

Prüfungsordnung für den Brandenburger Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

Auf Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) und des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Medizin und Psychologie am 20.04.2023 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Brandenburger Modellstudiengang Medizin (BMM) beschlossen.

Präambel

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der hochschulinternen Prüfungen im Ersten und Zweiten Studienabschnitt des BMM an der MHB. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ÄApprO Anwendung. Unterstützend zu dieser Prüfungsordnung gelten die Handreichungen für Prüfungen der Fakultät für Medizin und Psychologie in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet gemäß der ÄApprO statt. Den Abschluss des Studiums bildet nach Ableistung des Praktischen Jahres der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄApprO.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Studienzeiten

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 2 ÄApprO sechs Jahre und drei Monate.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen sollen

- (1) darüber Aufschluss geben, ob sich die Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten angeeignet haben, die eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung erwarten lassen,
- (2) verschiedene Dimensionen des ärztlichen Handelns (Wissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten, Haltungen und Einstellungen) erfassen,
- (3) zur verantwortungsvollen Ausübung des ärztlichen Berufes hinführen,
- (4) den Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil im Studienverlauf und auch im Vergleich zu Mitstudierenden einzuschätzen,
- (5) dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern,
- (6) im Falle des Nichtbestehens eine Wiederholung des jeweiligen Lernstoffes bewirken.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Leitung des Prüfungsverfahrens und zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Für die weitere Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Bereich Prüfungsangelegenheiten verantwortlich. Außer den in (2)

genannten Aufgaben können dem Prüfungsausschuss weitere mit der Prüfung in Zusammenhang stehende Aufgaben vom Fakultätsrat übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a. die Überwachung der Einhaltung dieser Prüfungsordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen,
- b. die Qualitätssicherung der Prüfungen,
- c. die Festlegung von Bestehens- und Notengrenzen,
- d. die Bestellung der Prüfenden,
- e. die Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung nach Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen,
- f. die hochschulinterne Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, einschließlich extern erbrachter Leistungen und Zeiten,
- g. die Behandlung von Widersprüchen oder Beschwerden von Verfahrensbeteiligten,
- h. die Entscheidung, ob innovative Prüfungsformen summativ eingesetzt werden,
- i. die Ausstellung von Bescheinigungen über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Ausscheiden aus dem BMM,
- j. die Entscheidung über Täuschungsversuche und Prüfungsausschluss,
- k. die Entscheidung über die Gewährung eines beantragten Nachteilsausgleichs.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Durchführung sämtlicher Prüfungen als Beobachtende beiwohnen, um sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu unterrichten.

(4) Der Fakultätsrat bestellt die Mit-

glieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. vier Professor*innen,
- b. zwei akademische Mitarbeiter*innen und
- c. ein*e Studierende*r des BMM.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertretenden beträgt zwei Jahre. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(6) Soweit die Mitglieder nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur MHB stehen bzw. sich im Rahmen dessen nicht bereits auf das Datengeheimnis verpflichtet haben, sind diese durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Für die Mitglieder und Stellvertretenden gelten die verwaltungsverfahrensgesetzlichen Bestimmungen über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat für Medizin und Psychologie bestätigt wird.

§ 4 Prüfende

(1) Als Prüfende können alle nach dem § 21 Abs. 5 BbgHG Befugte bestellt werden.

(2) Sofern Prüfende nicht Mitglieder der MHB sind, sind diese vor der Prüftätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit sowie auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(3) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind sämtliche Prüfungsleistungen im Sinne des § 21 BbgHG.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung der Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen eines im Inland betriebenen verwandten Studiums oder eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums entscheidet nach § 12 ÄApprO die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) Die hochschulinterne Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen des BMM erfolgt durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertreter*innen. Details regelt die Anrechnungsrichtlinie der MHB.

Abschnitt 2: Organisation und Durchführung der Prüfungen

§ 6 Prüfungstermine

(1) I. d. R. schließt sich der Prüfungszeitraum direkt an die Lehrveranstaltungszeit an.

(2) Die Termine der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Dabei sollen die jeweils geforderten Prüfungsleistungen i. d. R. bis zum Ende der zweiten Woche nach Ablauf der Lehrveranstaltungszeit des jeweiligen Semesters erbracht werden können. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt elektronisch i. d. R. zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungszeitraum.

§ 7 Anmeldung, Zulassung und Ladung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden melden sich bis 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum elektronisch zu den Prüfungen an, sofern vom

Prüfungsausschuss keine andere Frist vorgegeben wird.

(2) Ein Widerruf der Anmeldung zu einzelnen Prüfungen ist elektronisch bis 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich, sofern vom Prüfungsausschuss keine andere Frist vorgegeben wird.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sind in Anlage 1 geregelt. Die Studierenden werden unter Vorbehalt der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme zugelassen. Sofern ein*e Studierende*r die Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt, sind diese unverzüglich nachzuholen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

(4) Die Ladung zu Prüfungen wird den Studierenden spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin elektronisch zugestellt.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird nach den folgenden Notensufen vorgenommen:

Noten- stufe	Bewertung	Beschreibung
bis ≤ 1,5	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
über 1,5 bis ≤ 2,5	Gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
über 2,5 bis ≤ 3,5	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

über 3,5 bis ≤ 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	Nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, oder eine nicht erbrachte Leistung

(2) Die jeweilige Prüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet worden sind. Die Noten- und Bestehensgrenzen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Evaluation

(1) Alle Prüfungen werden zwecks Optimierung der Organisation und Durchführung sowie zur Weiterentwicklung des Prüfungsformates und des Curriculums evaluiert.

(2) Studierende haben die Möglichkeit, den Prüfungsausschuss innerhalb von sieben Werktagen nach dem Prüfungstermin auf fehlerhafte Prüfungsinhalte hinzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Wertung, Eliminierung oder Umwertung der beanstandeten Prüfungsinhalte.

§ 10 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Der*Die Studierende kann unter Darlegung plausibler Gründe, z. B. körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen, Mutterschutzfristen oder Elternzeit (gemäß § 22 Abs. 1 BbgHG) beim Prüfungsausschuss die Erlaubnis beantragen, ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in

der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss kann zur Entscheidungsfindung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(2) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses (Entscheidungen, in denen eine Prüfung zweimalig mit nicht bestanden oder mit endgültig nicht bestanden bewertet worden ist, Entscheidungen über Täuschungsversuche) bedürfen der Schriftform und sind zu begründen.

(3) Allen Verfahrensbeteiligten steht ein Beschwerderecht beim Prüfungsausschuss zu. Studierende haben ein Recht auf Akteneinsicht entsprechend der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (des Landes Brandenburg).

(4) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird den Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(5) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss einzulegen. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen Antrag zu stellen.

§ 11 Ergebnismitteilung, Notenübersicht

(1) Das individuelle Prüfungsergebnis wird allen Studierenden nach Auswertung der Prüfung durch den Bereich Prüfungsangelegenheiten elektronisch zugestellt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Prüfung wiederholt

werden kann. Eine Abmeldung von einer Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.

(3) Eine Übersicht der eigenen Prüfungsergebnisse kann von den Studierenden elektronisch eingesehen werden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine bestandene Prüfung bzw. ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Über das endgültige Nichtbestehen erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die nach Landesrecht zuständige Stelle. Darüber hinaus gilt § 20 Abs. 1 der ÄApprO entsprechend.

(3) Die Prüfungen bzw. Prüfungsteile eines Fachsemesters inklusive ihrer Wiederholungstermine sind prinzipiell in ihrer Gesamtheit zu bestehen, bevor das Studium fortgesetzt und die Prüfungen des Folgesemesters abgeschlossen werden können. Ausnahmen regelt (4).

(4) Wenn eine Prüfung eines bestimmten Fachsemesters noch nicht angetreten oder noch nicht bestanden ist, kann das Studium mit zwei, nämlich den darauffolgenden Semestern unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Die Fortsetzung des Studiums unter Vorbehalt umfasst das Recht zur Teilnahme an den Prüfungen der jeweiligen Fachsemester. Über die zwei Folgesemester hinaus kann bis zum erfolgreichen Abschluss der ausstehenden Prüfungsleistung das Studium nicht in einem weiteren Fachsemester fortgesetzt werden.

(5) Wird die erste Wiederholungsprü-

fung nicht bestanden, so wird der*die Studierende vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu einem persönlichen Beratungsgespräch eingeladen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der*die Studierende einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn er*sie eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss i. d. R. innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über die Anerkennung von Gründen zum Versäumnis einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Das Mitbringen von Hilfsmitteln ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig.

(4) Versucht ein*e Studierende*r, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Ein*e Studierende*r, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung (und/oder eine*n oder mehrere Mitstudierende*n nachhaltig) stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfenden oder der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wird der*die Studierende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er*sie verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 14

Ausscheiden aus dem Brandenburger Modellstudiengang Medizin

- (1) Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung scheidet Studierende aus dem BMM aus.
- (2) Gilt eine Prüfung im Sinne des § 12 Abs. 2 als endgültig nicht bestanden, scheidet der*die Studierende aus dem BMM aus.
- (3) Studierende können auf eigenen Wunsch unter Berücksichtigung der im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen (§ 6 Studienvertrag) aus dem BMM ausscheiden.
- (4) Weitere Möglichkeiten zum Ausscheiden aus dem BMM regelt die Immatrikulationsordnung der MHB in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Studierende, die den BMM verlassen, erhalten eine fächerbezogene Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen.

Abschnitt 3: Prüfungsformate

§ 15

Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Es werden summative und formative Prüfungsformate verwendet.
- (2) Die Prüfungen können die in §§ 16 bis 20 beschriebenen Prüfungsformen enthalten.

(3) Die Prüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen können, beziehen sich grundsätzlich auf die Lernziele der jeweiligen Module in einem Semester. Grundlegende und aufeinander aufbauende Studieninhalte können auch Bestandteil von Prüfungen in nachfolgenden Semestern sein, insofern die in vorangehenden Semestern vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Zusammenhang mit den Lernzielen des aktuellen Semesters stehen.

(4) Vor jeder Semester- bzw. Modulabschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang, die Durchführung und die Bewertung der Prüfungsart. Prüfungen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden.

(5) Der Einsatz der Prüfungsarten zu den Modulen im Ersten und Zweiten Studienabschnitt ist in Anlage 2 dargestellt.

§ 16

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können als Befragung oder als Vortrag der Studierenden mit oder ohne anschließende Befragung durchgeführt werden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Prüfungskommission) abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem*der Prüfenden und den weiteren anwesenden Prüfenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.
- (5) Bei summativen Prüfungen wird die Note nach Beratung durch die Prüfenden festgelegt und im Anschluss den Studierenden direkt mündlich mitgeteilt.
- (6) Mündliche Prüfungen sind nach

Maßgabe des vorhandenen Platzes hochschulöffentlich. Bei Beeinträchtigung der Prüfung durch die Hochschulöffentlichkeit können die Prüfenden diese ausschließen. Beratung und Bekanntgabe des Beratungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 17

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen enthalten offene und/oder geschlossene Aufgabenformate und können in folgenden Formen durchgeführt werden:

- a. Multiple Choice-Format (MCQ)
MCQs sind Klausuren im Antwortwahlverfahren mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten.
- b. Modified Essay Questions (MEQ)
MEQs sind Klausuren mit frei zu formulierenden Kurzantworten und enthalten sequenzielle Fragen, die nacheinander zu bearbeiten sind.
- c. Freie schriftliche Formate
Freie schriftliche Formate umfassen unter anderem Projektdokumentation, Hausarbeit, wissenschaftliches Poster und Patientenbericht. Zeitraum, Gliederung und Umfang sowie die Bewertung werden je nach Einsatz festgelegt. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß (1) werden von einem*einer Prüfenden bewertet.

§ 18

Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen enthalten mündliche, schriftliche und/oder praktische Anteile und werden in den folgenden Prüfungsformaten angeboten:

a. Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

Der OSCE besteht aus mehreren Prüfungsstationen, die mit jeweils einem*einer Prüfenden besetzt sind. Es kann durch den Einsatz von Simulationspatient*innen oder fachspezifischen Objekten (z. B. medizinisch-diagnostischen Befunden, Modellen, Präparaten) geprüft werden.

b. Objective Structured Practical Examination (OSPE)

Der OSPE besteht aus einer oder mehreren Prüfungsstationen, wo die Studierenden anhand von Modellen, Präparaten, Bildmaterial oder strukturiert-mündlich geprüft werden (z. B. Föhnchentest, Strukturierte Mündliche Prüfung).

(2) Die Leistung der Studierenden wird anhand eines standardisierten Antwortbogens oder einer standardisierten Checkliste von einer prüfenden Person erfasst.

(3) Kombinierte Prüfungen können an einem oder mehreren Tagen durchgeführt werden.

§ 19

Mündlich-praktische Prüfung

(1) Die mündlich-praktische Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsteil und findet modulübergreifend an zwei Prüfungstagen statt.

(2) Der praktische Prüfungsteil besteht aus einer klinischen Prüfungsaufgabe an einem Patienten*einer Patientin oder einem Simulationspatienten*einer Simulationspatientin (z. B. Anamnese, körperliche Untersuchung, Patientenbericht).

(3) Der mündliche Prüfungsteil wird gemäß § 16 durchgeführt. Die Prüfungsdauer pro Studierender*Studierendem beträgt 20 bis 30 Minuten.

(4) Die Bewertung erfolgt durch eine Prüfungskommission bestehend aus mindestens zwei Prüfenden anhand eines standardisierten Erfassungsbogens.

§ 20

Innovative Prüfungsformate

Weitere innovative Prüfungsformate können nach eingehender Prüfung durch den Prüfungsausschuss als summative oder formative Prüfungen eingesetzt werden.

Abschnitt 4: Ärztliche Prüfungen gemäß ÄApprO

§ 21

Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

(1) Die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten werden im BMM gemäß § 41 Abs. 2 ÄApprO in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen (äquivalenten) Weise geprüft. Als Äquivalenzprüfung in diesem Sinne gelten die Prüfungen des ersten bis einschließlich des fünften Fachsemesters (siehe Anlage 2).

(2) Der Bereich Prüfungsangelegenheiten stellt den Studierenden eine Äquivalenzbescheinigung mit einer Gesamtnote über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung unter der Voraussetzung des erfolgreichen Absolvierens:

- a. der Prüfungen der ersten fünf Fachsemester,
- b. der Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 5 ÄApprO und
- c. des Krankenpflagedienstes nach § 6 ÄApprO.

(3) Die Gesamtnote der Äquivalenzprüfungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Äquivalenzprüfungen gemäß (1). Das

Wahlfach wird bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(4) Inhalte der in Anlage 1 ÄApprO genannten Unterrichtsveranstaltungen werden modulübergreifend vermittelt und geprüft.

§ 22

Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

(1) Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach den Vorgaben der ÄApprO abgelegt.

(2) Der Bereich Prüfungsangelegenheiten stellt Studierenden, die alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung erbracht haben, eine Bescheinigung zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus.

(3) Die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgt durch die*den Studierende*n bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach deren Vorgaben entsprechend der jeweils gültigen Fassung der ÄApprO.

(4) Die zur Erlangung der Leistungsnachweise der gemäß § 27 ÄApprO erforderlichen Lehrveranstaltungen werden entsprechend der Anlage 2 der Studienordnung des BMM modulübergreifend vermittelt und geprüft.

§ 23

Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

(1) Nach dem Praktischen Jahr erfolgt der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der ÄApprO.

(2) Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle abgelegt.

(3) Die Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgt durch die*den Studierende*n bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach deren Vorgaben entsprechend der jeweils gültigen Fassung der ÄApprO.

Abschnitt 5: Schlussbestimmung

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 20.03.2023 in Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

FS	Leistungsnachweise*
1	POL, TRIK, Notfallmedizin I, PTM
2	POL, TRIK, Praxistag, PTM
3	POL, TRIK, Praxistag, PTM
4	POL, TRIK, Praxistag, PTM
5	POL, TRIK, Praxistag, Notfallmedizin II, PTM GW (2. Sem.), GÄDH (3.-5. Sem.), MWA I (1.-5. Sem.), BFE (1.-5. Sem.)
6	POL, TRIK, Wissenschaftspraktikum, PTM StuFu (1.-6. Sem.), MWA II
7	POL, TRIK, Wahlpflicht Spezialgebiete, PTM
8	POL, TRIK, PTM <i>Stationspraktikum/Fallbesprechungen:</i> Gynäkologie/Geburtshilfe, Kinderheilkunde, AINS
9	POL, TRIK, PTM <i>Stationspraktikum/Fallbesprechungen:</i> Neurologie, Psychiatrie, Wahlfach ambulante Grundversorgung, Chirurgie
10	POL, TRIK, PTM <i>Stationspraktikum/Fallbesprechungen:</i> Innere Medizin, Geriatrie GÄDH (7.-10. Sem.), MWA III (7.-10. Sem.)

*Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme gemäß §10 der gültigen Studienordnung für den BMM

Legende

AINS = Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie; BFE = Berufsfelderkundung; FS = Fachsemester; GW = Gesundheitswissenschaften; GÄDH = Grundlagen Ärztlichen Denkens und Handelns; MWA = Methoden wissenschaftlichen Arbeitens; POL = Problemorientiertes Lernen; PTM = Progress Test Medizin, StuFu = Studium fundamentale; TRIK = Team, Reflexion, Interaktion, Kommunikation

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Prüfungsplan

FS	Modul/Veranstaltung	Prüfungsformat/e
1	Bewegung	Schriftliche Prüfung (MCQ)* Kombinierte Prüfung*
	Herz-Kreislauf-System	
	Notfallmedizin I (Erste Hilfe)	
	TRIK	
2	Atmung	Schriftliche Prüfung (MCQ)* Kombinierte Prüfung*
	Blut	
	Ernährung/Verdauung/Stoffwechsel	
	TRIK	
3	Entzündung/Abwehr	Schriftliche Prüfung (MCQ)* Kombinierte Prüfung*
	Nervensystem	
	TRIK	
4	Elektrolyte/Niere	Schriftliche Prüfung (MCQ)* Kombinierte Prüfung*
	Erleben/Verhalten	
	Haut	
	TRIK	
5	Sinnessysteme	Schriftliche Prüfung (MCQ)* Kombinierte Prüfung*
	Hormone/Geschlechtsorgane/Sexualität	
	Notfallmedizin II	
	TRIK	
6	Biometrie	Schriftliche Prüfung (MCQ)
	Gesundheitsversorgung	Schriftliche Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit • Poster Mündliche Prüfung (Posterkongress)
	Wissenschaftspraktikum	
7	Arbeitsmedizin	Schriftliche Prüfung (MCQ) Kombinierte Prüfung
	Klinisches Denken und Handeln	
	Wahlpflichtfach Spezialgebiete	
	TRIK	
8	Gynäkologie/Geburtshilfe	Schriftliche Prüfung (MCQ) Mündlich-praktische Prüfung
	Kinderheilkunde	
	AINS	
	TRIK	
9	Neurologie	Schriftliche Prüfung (MCQ) Mündlich-praktische Prüfung
	Psychiatrie	
	Wahlpflicht ambulante Grundversorgung	
	Chirurgie	
	TRIK	
10	Innere Medizin	Schriftliche Prüfung (MCQ) Mündlich-praktische Prüfung
	Geriatric	
	TRIK	

* Äquivalenzprüfungen für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Legende

AINS = Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie; FS = Fachsemester; MCQ = Multiple Choice-Format; TRIK = Team, Reflexion, Interaktion, Kommunikation